

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blekendorf (1.Nachtrag)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GVBl. Schl.-H. S. 284) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.07.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Satzung zur ersten Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Blekendorf erlassen:

§ 1

§ 2 „Bürgermeisterin, Bürgermeister“
(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51,76, 82, 84 GO)
erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 520 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 520 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 3.000 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 3.000 € nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.000 € nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000 € nicht übersteigt,
 7. Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 20.000 €,
 8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 20.000 €,
 9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der jährliche Mietzins 3.500 € nicht übersteigt,
 10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 6.000 €,
 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 4.000 €,
 12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
 13. die Abgabe einer Erklärung bzw. das Stellen eines Antrages nach § 62 Abs. 2 Ziffer 4 der Landesbauordnung (LBO)

§ 2

§ 4 „Ständige Ausschüsse“

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 92 Abs. 5 GO) erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanz-, und Schulausschuss

Zusammensetzung: 6 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen

Grundstücksangelegenheiten

Steuern und Abgaben

Prüfung der Jahresrechnung

Schulangelegenheiten

Kindergartenangelegenheiten

Feuerwehrwesen

Entscheidungsbefugnis für die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 6.000,00 € und bis zu einem Wert von 10.000,00 €, soweit die Maßnahme dem Aufgabengebiet des Ausschusses zuzuordnen ist

b) Wasser-, Wege- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 6 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Wegeangelegenheiten

Niederschlagswasserbeseitigung

Planungs- und Hochbauangelegenheiten

Entscheidungsbefugnis für die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 6.000,00 € und bis zu einem Wert von 10.000,00 €, soweit die Maßnahme dem Aufgabengebiet des Ausschusses zuzuordnen ist

c) Ausschuss für Kurbetrieb und Tourismus

Zusammensetzung: 6 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Fremdenverkehrsangelegenheiten

Förderung der Naherholung

Prüfung des Abschlussergebnisses des Kurbetriebes

Entscheidungsbefugnis für die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 6.000,00 € und bis zu einem Wert von 10.000,00 €, soweit die Maßnahme dem Aufgabengebiet des Ausschusses zuzuordnen ist

d) Ausschuss für Umweltschutz, Kultur und Sport

Zusammensetzung: 6 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Umweltschutz

Naturschutz

Landschaftspflege

Kulturpflege

Sportförderung

Entscheidungsbefugnis für die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 6.000,00 € und bis zu einem Wert von 10.000,00 €, soweit die Maßnahme dem Aufgabengebiet des Ausschusses zuzuordnen ist

In die Ausschüsse zu a bis d können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Jede Fraktion kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder je Ausschuss vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Auch in die Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger können stellvertretende Ausschussmitglieder sein.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a bis d auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch
Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 29.09.2023 erteilt.

ausgefertigt:
Blekendorf, den 24.10.2023

Gemeinde Blekendorf
Der Bürgermeister



